

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Statkraft Markets GmbH, Emden)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 07.02.2024 – OL 23-091-01 Cd –**

Die Firma Statkraft Markets GmbH Emden, Zum Kraftwerk, 26725 Emden, hat mit Schreiben vom 03.04.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage mit einer Produktionskapazität von 225 kg/h am o. g. Standort beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen: Die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage.

Mit der Realisierung des Vorhabens soll voraussichtlich in 2025 begonnen werden.

Es bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.12 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich weiterhin um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.06.2012, S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Lärmtechnische Untersuchung, Ingenieurbüro Bergann Anhaus,
- Bericht UVP-Vorprüfung, Statkraft,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ramboll,
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Ramboll,
- Störfallkonzept, Statkraft,
- Stellungnahme über eine sicherheitstechnische Begleitung eines Sachverständigen nach § 29 b BImSchG,
- Brandschutzkonzept, Firma DMT,
- Stellungnahme zum Explosionsschutz, Firma DMT,
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands nach KAS18/ KAS63,
- Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdiensts des NLWKN – Betriebsstelle Aurich.

Für das Vorhaben war gemäß den §§ 5 und 7 i. V. m. Nummer 4.2 A der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen **vom 14.02. bis 13.03.2024** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 417, während der Dienststunden,
  - montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
  - freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

- Stadt Emden, Fachdienst Umwelt und Klimaschutz, Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, im 2. OG, Zimmer 212, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter [https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg\\_emden\\_osnabruck/einsehbar](https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_emden_osnabruck/einsehbar).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **14.02.2024** und endet mit Ablauf des **15.04.2024**, schriftlich oder elektronisch ([poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de)) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob eine Erörterung durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Montag, den 13.05.2024, ab 10.00 Uhr,**  
**im Raum 103 („Blauer Salon“)**  
**der Stadt Emden,**  
**Verwaltungsgebäude II,**  
**Ringstraße 38 b,**  
**26721 Emden,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 13.05.2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.